

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Private Label Herstellungsaufträge

Feinstoff Vertriebs GmbH
Stand 1.1.2015

§ 1 Allgemeines

1. Für die von der Feinstoff Vertriebs GmbH (im Folgenden kurz Feinstoff) abgeschlossenen Kauf- und Lieferverträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen.
2. Die Geltung von Allgemeinen Vertragsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des individuellen Feinstoff Angebots durch den Kunden zustande.

§ 3 Lieferung

1. Feinstoff verpflichtet sich, innerhalb der verkehrsüblichen Fristen zu liefern. Eine frühere Lieferung wird nur bei Vereinbarung im Einzelfall erfolgen.
2. Feinstoff haftet nicht, wenn die Menge der tatsächlich gelieferten Ware geringfügig (um bis zu 10%) von der Vereinbarung abweichen.
3. Feinstoff ist berechtigt, die Lieferung zu verweigern, wenn sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet oder eine andere wesentliche Vertragspflicht verletzt hat.
4. Bei Versand der Ware geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald ihm Feinstoff angezeigt hat, dass die Ware versandbereit ist. Wenn im Einzelfall vereinbart wird, dass die Ware bei Feinstoff abzuholen ist, geht die Gefahr über, sobald Feinstoff den Kunden davon verständigt hat, dass die Ware zur Abholung bereit liegt. Wenn im Einzelfall vereinbart wird, dass Feinstoff die Ware selbst zum Kunden zu transportieren hat, geht die Gefahr über, sobald die Ware den Ort der Lagerung verlassen hat.
5. Eine Versicherung für die transportierte Ware wird Feinstoff nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten abschließen.
6. Wenn vereinbart wird, dass der Kunde die Ware bei Feinstoff abzuholen hat, und er innerhalb von 14 Tagen ab der Verständigung, dass die Ware zur Abholung bereit liegt, dieser Pflicht nicht nachkommt, ist Feinstoff berechtigt, dem Kunden ab dem 15. Tag angemessene Lagerkosten zu verrechnen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Für „Private label“-Produkte wird 100 % Vorkasse verlangt, sofern nichts anderes zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurde.

2. Die Zahlung kann per Rechnung oder Bankeinzug erfolgen. Rechnungen sind binnen 14 Tagen ohne Abzüge zahlbar. Die Zahlung gilt erst an dem Tag als geleistet, an dem Feinstoff über den Rechnungsbetrag verfügen kann.

3. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf und vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Verzugszinsen von monatlich 1,5% und entstandene Kosten verrechnet. Das gleiche gilt, wenn eine bereits fällige Zahlung gestundet wird.

4. Außerdem ist Feinstoff bei Zahlungsverzug berechtigt, weitere Lieferungen sofort einzustellen, ohne dass der Auftraggeber daraus Ersatzansprüche erheben kann.

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die Feinstoff entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind zu ersetzen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche von Feinstoff gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung in deren Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.

2. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Rahmen von Pfändungen, verpflichtet sich der Kunde, auf das Eigentum von Feinstoff hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt das volle Risiko des Unterganges oder der Verschlechterung der Vorbehaltsware und hat Feinstoff alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die dieser aufgrund des Zugriffes von Dritten oder des Verkaufes der Vorbehaltsware an Dritte entstehen.

3. Bei Warenrücknahmen ist Feinstoff berechtigt, angefallene Transport- und sonstige Spesen zu verrechnen.

4. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde Feinstoff vorab seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese aus der Verarbeitung oder Veräußerung der im Eigentum der Feinstoff stehenden Waren resultieren, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen der Feinstoff zahlungshalber ab.

§ 6 Abnahmeverpflichtungen

1. Wenn vereinbart wird, dass ein Kunde innerhalb einer bestimmten Periode eine bestimmte Warenmenge abzunehmen hat, gilt folgendes:

2. Sollte der Kunde — aus welchen Gründen auch immer — nicht die gesamte vereinbarte Menge innerhalb der Periode abnehmen, ist Feinstoff berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist teilweise oder zur Gänze vom Vertrag zurückzutreten oder das verbleibende Restquantum auf die nächste Abnahmepériode vorzutragen.

3. Weiters ist Feinstoff berechtigt, einen Mindermengenzuschlag von 10% auf die in dieser Periode bereits gelieferten Waren zu verrechnen.

§ 7 Immaterialgüterrechte

Sämtliche Immaterialgüterrechte an Rezepturen, die Feinstoff für den Kunden entwickelt, stehen ausschließlich Feinstoff zu, sofern dem Kunden im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftliche Lizenzen eingeräumt werden.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

1. Feinstoff leistet nur im Rahmen des zwingenden Rechts Gewähr und haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Mängel der Ware müssen bei sonstigem Rechtsverlust spätestens acht Tage ab Übergabe schriftlich gerügt werden. Werden Mängel erst angezeigt, wenn sich die Ware nicht mehr am Bestimmungsort, nicht mehr in der ursprünglichen Verpackung oder bereits in Weiterverarbeitung befindet, hat der Kunde gegenüber Feinstoff selbst bei fristgerechter Rüge keinerlei Ansprüche.

3. Waren wird Feinstoff nur nach vorangegangener ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zurücknehmen.

4. Im Falle von Lieferverzögerungen, die auf höhere Gewalt, Maschinenschaden und/oder unvorhersehbaren Materialmangel zurückzuführen sind, stehen dem Kunden keine Schadenersatzansprüche gegenüber Feinstoff zu.

§ 9 Aufmachung und geistiges Eigentum

1. Die Gestaltung und Kennzeichnung der Produkte liegt in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, vor Erteilung des Auftrages zu prüfen, ob die Kennzeichnung und sonstigen Erfordernisse gemäß Aufmachung den jeweiligen länderspezifischen Vorschriften entsprechen.

2. Der Kunde übermittelt an Feinstoff die fertigen Druckdateien im pdf Format.

3. Der Kunde erklärt, für sämtliche in den Druckdateien enthaltenen Bilder und Texte die Marken-Lizenz- und Urheberrechte zu besitzen. Der Kunde hält Feinstoff für jegliche Ansprüche von Dritten aus Urheber- Lizenz- oder Markenrechtsverletzungen vollkommen schad- und klaglos.

§ 10 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von Feinstoff ist unzulässig.

§ 11 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag einschließlich der Frage seines wirksamen Zustandekommens, seiner Nichtigkeit und seiner Vor- und Nachwirkungen unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss aller

nationalen wie internationalen Verweisungsnormen. Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk.

2. Erfüllungsort ist der Sitz von Feinstoff.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Feinstoff und der Kunde verpflichten sich, im Rahmen des Vertragsverhältnisses die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden.

2. Der Kunde verzichtet auf das Recht, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder anzupassen.

3. Alle Änderungen und Ergänzungen sowie alle Nebenabreden zu dem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abweichen von diesem Formerfordernis.

4. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt..